

WELCHE RECHTE KÖNNEN SIE ALS BETREUER(IN) GELTEND MACHEN?

Ersatz von Aufwendungen

Als Betreuer(in) brauchen Sie die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen nicht aus eigener Tasche zu bezahlen. Es steht Ihnen eine Aufwendungspauschale zu von

pro Jahr 425 € .

Der Antrag wird beim Amtsgericht Jena, Betreuungsgericht, Rathenastr. 13, 07745 Jena gestellt, und zwar jeweils nach Ablauf eines Betreuungsjahres. Dort können Sie auch ein entsprechendes Formular anfordern.

Betreute Person ist vermögend:

Nach Erhalt des Beschlusses der Rechtspflegerin sind Sie berechtigt, die Aufwandspauschale aus dem Vermögen des Betreuten entnehmen, wenn Sie die Sorge für die vermögensrechtlichen Angelegenheiten haben. Die Schonvermögensgrenze liegt analog zum SGB XII seit 1.1.23 bei 10.000 Euro.

Betreute Person ist mittellos:

Ihr Anspruch auf Aufwandsentschädigung richtet sich gegen die Staatskasse.

Anteilmäßige Pauschalentschädigung:

Sollte Ihr Betreuer vor Ablauf eines vollendeten Betreuungsjahres sterben bzw. sollte die Betreuung aus anderen Gründen eher beendet sein, erhalten Sie auf Antrag eine anteilmäßige Pauschalentschädigung.

Befristung:

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem er entstanden ist, geltend gemacht wird. So beginnt die Frist zum Geltendmachen des Anspruches mit dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres, in welchem das Betreuungsjahr geendet hat **und läuft jeweils am 31.März ab. Bitte beachten!!!**

Steuerrecht:

Zum 1. Januar 2007 trat das Gesetz zur weiteren Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Kraft.

Der Bundesfinanzhof hat am 17.10.2012 beschlossen (AZ: 8VIII R 57/09), dass Betreuer eine sonstige vermögensverwaltende Tätigkeit i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommenssteuergesetz ausüben. Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Betreuer (§ 1835 a BGB) nach § 3 Nr. 26b EStG ab 2011 *betraglich begrenzt* steuerfrei sind. Derzeitiger Freibetrag: 2100 €; das entspricht der Aufwandspauschale für 6 Betreuungsfälle.

Bei Fragen können Sie sich telefonisch oder persönlich an die Rechtspflegerin des Betreuungsgerichts wenden Tel.-Nr. 307608 oder 307609 oder 307626. Die Anträge senden Sie bitte an das **Amtsgericht Jena, Betreuungsgericht, Rathenastr. 13, 07745 Jena.**

**Haftpflichtversicherungsschutz für gerichtlich bestellte Betreuer,
die ehrenamtlich tätig sind**

Sehr geehrte/r Betreuer/in,

seit Januar 1995 sind alle gerichtlich bestellten Betreuer - ohne dass sie weitere Erklärungen abgeben müssen - für ihre ehrenamtliche Tätigkeit haftpflichtversichert.

Sie sind in den Versicherungsschutz der vom Thüringer Justizministerium mit der Sparkassenversicherung abgeschlossenen Sammelversicherung einbezogen.

Die Versicherung deckt Schäden, die Sie dem Betreuten zufügen oder die einem Dritten durch die Führung Ihrer Betreuung entstehen.

Ein Selbstbeteiligungsbetrag ist von Ihnen nicht zu zahlen. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Haftpflichtansprüche eines Betreuten, der Ihr Angehöriger ist und der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Sofern Ihnen gegenüber Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden, teilen Sie dies bitte unmittelbar dem für Sie zuständigen Vormundschaftsgericht mit, damit der Schadensfall der Versicherung gemeldet werden kann.

Kosten für den Versicherungsschutz werden Ihnen gegenüber nicht erhoben.

Bei vermögenden Betreuten bleibt es jedoch vorbehalten, die jährliche Prämie von derzeit ca. 2 Euro zuzüglich z.Z. 15 % Versicherungssteuer jeweils dem Betreuten künftig in Rechnung zu stellen.

Sofern Sie weitere Informationen zu der Sammelversicherung und dem damit versicherten Haftungsumfang haben wollen, wenden Sie sich bitte an das Betreuungsgericht oder an Ihre Betreuungsbehörde am Sozialamt Jena, Lutherplatz 3, 3. Etage, Tel. 494645, 494605, 494646, 494647 oder 494648.

Diese Ausführungen sind dem vom Ministerium für Justiz entwickelten "Merkblatt zum Haftpflichtversicherungsschutz für gerichtlich bestellte ehrenamtliche Betreuer, Vormünder, Pfleger und Beistände" entnommen.

Die Änderungen der Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigung ergibt sich aus einer Änderung des§ 22 des (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz) JVEG ab 1.1.2023.